

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-496/3/1990

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird;
Bezug: -

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bundesgesetzentwurf	
Zf	45 GE/9 Po
Datum:	8. Mai 1990
Verteilt	11. Mai 1990

Hoff
Würzen

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, übermittelt.

Klagenfurt, am 3. Mai 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-496/3/1990

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:**

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

Postfach 1

Der mit do. Schreiben vom 6. April 1990, GZ. 23.0102/2-III/3/90, übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, gibt dem Amt der Kärntner Landesregierung Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Vollzugspraxis größere Schwierigkeiten bereiten, die vermeidbar erscheinen.

Gemäß der genannten Bestimmung hat das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht eine geeignete Person zu ermächtigen, die Familienbeihilfe anstelle des Anspruchsberechtigten in Empfang zu nehmen, wenn dieser zum Unterhalt oder zur Pflege des minderjährigen Kindes, für welches die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht angemessen beiträgt. In der Praxis kommt es häufig vor, daß Kinder sich in halbstationären Einrichtungen (Tagesstätten) zur sonderpädagogischen Förderung oder sonstigen therapeutischen Behandlung befinden und die unterhaltpflichtigen Angehörigen zu den Kosten dieser Maßnahmen einen angemessenen Beitrag zu entrichten haben. Diesen Kostenbeitragsverpflichtungen wird in manchen Fällen nicht nachgekommen, sodaß sich größere Rückstände ergeben. Die Einleitung einer zwangsweisen Einbringung (Exekution) ist in der Regel nicht nur sehr aufwendig, sondern oft auch erfolglos.

- 2 -

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird daher in diesen Fällen von der Möglichkeit des § 12 Abs. 1 Gebrauch gemacht und beim zuständigen Vormundschaftsgericht oder Pflegschaftsgericht der entsprechende Antrag eingebracht. Die Gerichte lehnen jedoch eine Beschußfassung über die Änderung der Auszahlungsermächtigungen dann ab, wenn für die Kinder nachweislich regelmäßig Unterhaltsaufwendungen seitens derjenigen Personen, welche die Familienbeihilfe beziehen, getätigt werden. Gäbe es jedoch die Möglichkeit, die Familienbeihilfe hinsichtlich des Grundbetrages und des Erhöhungsbetrages wegen einer erheblichen Behinderung (derzeit S 1.450,-- monatlich) zu teilen, würden die Gerichte zu der beantragten Beschußfassung bereit sein. Das Bezirksgericht Klagenfurt hat daher angeregt, eine Novellierung des § 12 Abs. 1 Familienlasenausgleichsgesetz 1967 dahingehend anzuregen, daß die Möglichkeit eingeräumt wird, nicht nur die ganze Familienbeihilfe, sondern auch Teile davon an eine andere geeignete Person zur Auszahlung zu bringen.

Es wird das Ersuchen gerichtet, diese Änderungen in die Beratungen über den gegenständlichen Novellierungsvorschlag miteinzubeziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 3. Mai 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.